

***Dostojewskis „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“
aus kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht***

***Dostoyevski: „Notes from a Dead House“
from a criminological and criminal policy point of view***

Arthur Kreuzer

Zusammenfassung

Dostojewskis „Aufzeichnungen“ beruhen auf eigenem, literarisch verarbeiteterm Erleben von Haft in einem sibirischen Zwangsarbeitslager des zaristischen Russland. Sie gehören zur Gattung der „Haftmemoiren“. Unabhängig von ihrer literarischen Bedeutung sind sie wie manche Autobiografien ehemals Inhaftierter wichtige Quelle für wissenschaftliche Erkenntnisse der Haftforschung. Sie geben authentisch Einblicke in Haftsubkulturen, Haftalltag, Wirkung der Haft auf Betroffene. Der damaligen Lage werden unser heutiges Rechtsverständnis und die neuere Strafvollzugsentwicklung gegenübergestellt. Kontinuität und Wandel werden vor allem nach folgenden Stichworten herausgearbeitet: Haftsubkultur, abolitionistische Tendenzen, Todesstrafe, Körperstrafen, Folter, Verbannung und Ausbürgerung, lebenslange Freiheitsstrafe, Grundrechtsstellung Inhaftierter, Instrumente der Haftvermeidung, Resozialisierung. Heutige Verhältnisse in „totalen Institutionen“ entsprechen noch vielen im „Totenhaus“ gemachten Beobachtungen. So lassen sich Subkulturen grundsätzlich nicht vermeiden. An Haftüberwindung oder – wo unvermeidbar – resozialisierender, Subkultur entgegenwirkender Gestaltung ist weiter zu arbeiten.

Abstract

Dostoyevsky's "Notes" are based on his experiences, albeit in fictional dress, as a prisoner in a Siberian hard labour camp in tsaristic Russia. The novel is part of the genre of prison literature. Just like some autobiographies of former inmates, this is - apart from its literary merit - a relevant source for scientific study in the field of prison research. Authentic insights are gained into the effect of imprisonment on the prisoner, the routines, the subculture. The conditions at that time will be confronted with today's concept of law and new developments in the penal system. Topics presented here in which continuity and change are noticeable are: prison subculture, abolitionist tendencies, the death penalty, physical punishment, torture, banishment and expatriation, life imprisonment, basic rights of inmates, instruments of avoiding or reducing imprisonment, resocialisation. In "total institutions", today's conditions still correspond to many observations made in the "Dead House". Subcultures basically cannot be eliminated. More work needs to be invested into the avoiding of imprisonment and - if this goal cannot be achieved - to foster arrangements that fight subcultures by measures of resocialization.

1. Kriminologische Anmerkungen

1.1 Dostojewskis „Aufzeichnungen“ und die Gattung der Haftmemoiren

Die „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“ spiegeln vor allem Selbsterfahrungen aus der Verbannungshaft von *Dostojewski*. Ein fiktiver Erzähler ist am Werk: *Alexander Petróvic Gorjanikoff* – ein Gefangener aus dem russischen Adel. Inhaltlich werden Haftstrukturen, Haftleben, Haftwirkungen, unterschiedliche Gefangenen-Schicksale und Haltungen von Aufsehern aufgezeigt. Wir haben es mit der Gattung von „*Haftmemoiren*“ zu tun. Sie sind – das steht hier im Mittelpunkt – nicht nur literarisch, sondern zugleich kriminalwissenschaftlich bedeutsam.

1.1.1 Methoden der Strafvollzugsforschung und Bedeutung von Haftmemoiren

Haft empirisch-kriminologisch zu erforschen, ist schwierig und wird erst in neuerer Zeit versucht. Wichtigste Methoden der Strafvollzugsforschung sind diese: Auswertung von Gefangenenakten in der Haft; vertrauliche Gefangenenbefragungen; Befragungen von Personal; Befragungen von Angehörigen; „teilnehmende Beobachtung“ durch als „Gefangene“ oder „Mitarbeiter“ eingeschleuste Forscher; wissenschaftliche Experimente; Auswertung diverser Dokumente wie Haftstrukturpläne und Protokolle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse angesichts spektakulärer Vorfälle (z.B. „Glocke“ in Hamburg, „Klingelpütz“ in Köln: zwei Gefangene waren erschlagen worden von Bediensteten, und strukturelle Mängel wurden erkannt; die Dokumentation der Parlamentarischen Untersuchung war ein Meilenstein der Reform, *Rollmann* 1967).

Wichtig, ja unverzichtbar sind zudem autobiografische Darstellungen schreibgewandter Gefangener: eben Haftmemoiren – gelegentlich auch als Gefängnisliteratur bezeichnet¹. Das gilt, obwohl einzuräumen ist, dass sie wie bei *Dostojewski* keinen wissenschaftlichen, sogar eher einen literarischen als informativen und exakt autobiografischen Anspruch erheben und zunächst als subjektive Zeugnisse eigenen Erlebens zu verstehen sind. Die „Aufzeichnungen aus einem Totenhaus“ gehören zu dieser literarischen Gattung. Sie sind wissenschaftlich wertvoll insbesondere für: Authentische Einblicke in Haftstrukturen damals in Sibirien (Kátorga: Verbannung; Ostrogg: Gefangenenzwangsarbeitslager), in „Subkultur“ der Haft dort und ganz allgemein, in das Haftleben, in Modelle der Haftgestaltung, in Wirkungen der Haft, in Fragestellungen und Fragwürdigkeit von Haft und vom Strafen generell.

1.1.2 Erkenntnisquellen und Stilmittel der „Aufzeichnungen“

Vorrangig stützt sich *Dostojewski* auf eigene Erfahrung aus der Kátorga 1849-1853. Er war wegen Verschwörung aufgrund seiner Kontakte zu Revolutionskreisen zunächst zum Tode,

¹ Vgl. dazu schon den „Klassiker“: *Sieverts* 1979 mit Darlegungen zu haftpsychologischen Erkenntnissen auch aus Haftmemoiren.

nach Umwandlung der Strafe auf dem Richtplatz zu 10 Jahren Lagerhaft in der Verbannung und Militärdienst in Sibirien verurteilt. Sodann verwertet er Beobachtungen bei anderen – über 100 Gefangene und Aufseher werden geschildert. Weiterhin gestaltet er in literarischer Freiheit wohl auch Schilderungen und Gedanken fiktiv. Zentral widmet er sich wie in seinen Romanen der menschlichen Seele. Es gibt keine eigentliche Handlung. Sie fehlt übrigens ebenso in der Opernverarbeitung „Aus einem Totenhaus“ von *Leos Janacek*. Dies ist eine von mehreren möglichen Erklärungen für den Begriff „Totenhaus“: ein statisches Lagebild ohne Handlungsstrang.

1.1.3 Vergleichbare Werke von Haftmemoiren

Nur wenige weitere Beispiele für Haftmemoiren seien angeführt:

- *Fritz Reuter: „Ut mine Festungstid“*, 1862 (der Jurastudent war als Mitglied der Burschenschaft Germania in Jena, zu deren Zielen der Umsturz deutscher Fürstenstaaten gehörte, zu Tode, nach Begnadigung zu 30 Jahren Festungshaft verurteilt worden, von denen *Reuter* sieben Jahre bis zu seiner Amnestierung in vier Festungshaftanstalten verbracht hatte).
- *Alexander Solschenizyn, „Archipel Gulag“*, 1974 (unter ständiger Beobachtung durch den KGB schrieb der Nobelpreisträger diese Analyse des stalinistischen Systems von über die ganze Sowjetunion verteilten Inseln der Unterdrückung und Entmenschlichung – ein Jahrhundert nach dem zaristischen „Totenhaus“-System – auf der Grundlage von eigenen Erfahrungen mit dem Regime, Dokumenten und Kontakten zu über 100 Inhaftierten).
- *Albert Speer, „Spandauer Tagebücher“*, 1975 (trotz offenkundiger Tendenz zur Beschönigung eigener Verstrickung des Autors in das NS-System fördert das nach Verbüßung einer zwanzigjährigen Haftstrafe entstandene Buch wichtige Erkenntnisse zu Überlebentechniken in potenziell lebenslanger Haft und zu Subkultur im politischen Haft-Kontext des Kriegsverbrechergefängnisses, das von drei Siegermächten betrieben wurde mit je unterschiedlichen Vorstellungen und Praktiken von Haftgestaltung).
- *Walter Kempowski, „Im Block“*, 1969 (*Kempowski*, 1948 vom sowjetischen Militärtribunal aus politischen Gründen zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, verbrachte acht Jahre im DDR-Zuchthaus Bautzen).
- *Burkhard Driest, „Die Verrohung des Franz Blum“*, Buch und Film 1974 (*Driest* war wegen Bankraubs, begangen vor der Ersten Juristischen Staatsprüfung, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden und hat seine Erfahrungen über Gewalt in der Haft autobiografisch-romanhaft verarbeitet).
- *Heinz Sobota, „Der Minus-Mann“*, 1980 (romanhafte Verarbeitung eigener Hafterfahrung in Marseille des selbst gewalttätigen, schwer kriminell Auffälligen, mit Darstellungen gleichfalls von Gewalt in kriminellen Milieus und in der Haft-Subkultur).
- Neuestens *Thomas Middelhoff, „A115 – Der Sturz“*, 2017 (der ehemalige Top-Finanzmanager, Bertelsmann-Chef, 2014 umstritten zu dreijähriger Haft verurteilt, verbüßte die Strafe; er schildert seinen Lebensweg und kritisiert Zustände vor allem in der

Untersuchungshaft; so war er wochenlang einer Art Psycho-Folter ausgesetzt wegen angeblicher Suizidgefahr; viertelstündlich wurde er durch Neonlicht geweckt und zu körperlichen Lebenszeichen verpflichtet; eine Autoimmunkrankheit wurde lange vom Anstaltsarzt fehlgedeutet, bis ein von dem Gefangenen eingeschalteter auswärtiger Experte die ernste Krankheit und ein Herzleiden feststellte; im Krankenhaus wurde die Überwachung wegen Suizidgefahr fortgesetzt. Eine Gemeinsamkeit mit *Dostojewskis* adligem Erzähler *Gorjanikoff* besteht darin, dass es sich um einen inhaftierten Prominenten handelt: Als solcher ist er sozialer Außenseiter, zusätzlich stigmatisiert und kann sich noch schwerer der üblichen Haftpopulation und dem Haftleben anpassen.).

1.2 Haft-Subkulturen

Dostojewski trägt zu realistischer Analyse von Haft-Subkultur bei. Der Soziologe *Erving Goffman* spricht in seinem aufgrund teilnehmender Beobachtung in einer amerikanischen psychiatrischen Anstalt geschriebenen Werk „Asylums“ (1961, 1973) von einer „totalen Institution“. Seine Erkenntnisse sind auf andere Anstaltsarten wie Gefängnisse übertragbar. In ihnen sind die Insassen von der Außenwelt und üblichen Kommunikation ausgeschlossen; Leben und Alltag sind fremdgeplant und überwacht; es ist eine Zwangsgemeinschaft einander Fremder; nach *Goffman* ist das Individuum einem „bürgerlichen Tod“ ausgesetzt – erneut eine mögliche Sinndeutung des Begriffs „Totenhaus“ bei *Dostojewski*. In solchen Subkulturen entstehen eigene Norm- und Wertvorstellungen der Insassen (z.B. Schweigeregeln: Wer andere verpetzt, wird rigide „bestraft“); man stellt einen eigenen Jargon fest (der bei *Dostojewski* nicht thematisiert wird); es gibt eine Rangordnung – „Hackordnung“ – mit Machtausübung und Unterdrückung des Schwächeren in einer Insassenhierarchie; es bestehen illegale Märkte mit Schmuggel und Ersatzwährungen (Tabak heute, damals Alkohol), mit Wucherzinsen für informelle Schulden, mit Zwangsvollstreckungen bei Nichtausgleich der Schulden (notfalls auch draußen gegenüber Angehörigen oder nach der Entlassung)²; *Dostojewski* schildert sogar Personentauschgeschäfte: auf dem Weg in die Haft wird für viel Geld ein Ersatzgefangener gekauft, der die Identität des Verurteilten erhält – es gab ja noch nicht moderne digitale Personenerkennungstechniken; offizielle Regeln werden umgangen; es kommt zu diversen Formen der Kooperation Bediensteter mit mächtigen Insassen zur Aufrechterhaltung der „Ordnung“ im Sinne von Arbeitserleichterung und Korruption; Insassen werden entpersönlicht; sie verlieren Privatheit und Intimität; es gibt eine stete Suche nach Ersatz für alles Verbotene (Waren, Geld, Drogen, Sexualität); im „Totenhaus“ wird treffend von der „Leidenschaft für verbotene Genüsse“ gesprochen.

Wichtiges Merkmal von Haftsubkultur ist insbesondere die *Gefangenen-Hierarchie*. Man kann wichtige *Machtfaktoren* feststellen: Ganz oben rangiert, wer über körperliche Macht verfügt und diese jederzeit durchzusetzen bereit ist; ausnahmsweise können geistige Fähigkeiten zu höherem Rang führen, wenn man heute etwa für andere

² Empirische Analyse solcher anstaltsinterner Marktsysteme am Beispiel des Drogenhandels: *Kreuzer* 1974.

Beschwerdeschreiben formulieren kann; weitere Faktoren können Geld, Hafterfahrung, Clan-Zugehörigkeit und Rückendeckung aus der peer group sein. Mitunter fühlt sich völlig schutzlos den anderen ausgeliefert, wer sich keiner Gruppierung anschließt. Ganz unten in der Hierarchie stehen allerorts „Kinderficker“. Sie sind stets bedroht und diskriminiert.

Manchen gelingt es, *Gegenstrategien* zu entwickeln. Aktuelle Beispiele: Der jüngst in die Schlagzeilen gerückte Multimillionär *Jeffrey Epstein* hatte im New York Correctional Center Angst vor Repressalien Mitgefangener als nach früherer Strafverbüßung in einem Freigänger-Vollzug erneut wegen sexueller Misshandlungen von Mädchen und Frauen Angeklagter. Er steuerte gegen durch Bestellung vieler Anwälte, die jeweils mit ihm Besuchs- und unüberwachte Sprechzeiten hatten, oft mehrere Stunden täglich; er ließ auf die Haftkonten mehrerer Mitgefangener Geld für Gefängniseinkäufe überweisen als Schutzgeld. Trotzdem konnte er am 10.8.2019 einen Suizid verüben, weil Aufseher bei totaler Überlastung des Personals statt der vorgesehenen Kontrolle eingeschlafen waren.³ Dem prominenten Fußballfunktionär *Uli Hoeness* gelang es nach Verurteilung wegen Vermögens- und Steuerdelikte, in den offenen Vollzug zu kommen mit regelmäßigem Freigang, anders als dem ebenfalls prominenten *Thomas Middelhoff*, der wegen vergleichbarer Delikte in den geschlossenen Vollzug kam. Der Adlige *Gorjanikoff* im „Totenhaus“ spendierte Tee und fand einzelne Mitgefangene, zu denen er ansatzweise ein Vertrauensverhältnis aufbaute.

Es gibt wenige experimentelle wissenschaftliche Nachweise der grundsätzlichen Unvermeidbarkeit von Haftsubkulturen: Z. B. das neuerlich allerdings wieder wegen methodischer Fragwürdigkeiten umstrittene „Stanford-Prison-Experiment“ von *Philip Zimbardo* 1973 (*Hanly, Banks & Zimbardo* 1973; *Zimbardo* 2005)⁴: Studierende in den Rollen von Gefangenen und Aufsehern erprobten eine auf Sicherheit und Ordnung beruhende fiktive Haft; stete Machtkämpfe, Regelbrüche und wechselseitige eskalierende Gewalt zwangen dazu, das Experiment abubrechen.

Unterschiedliche Orte tendenzieller Subkultur/totaler Institution finden sich auch heute: Haftanstalten aller Art, Kasernen von Militär und Polizei, geschlossene psychiatrische Einrichtungen, Internate (z.B. reformpädagogische Odenwald-Schule, Regensburger Domspatzen, Canisius-Kolleg), Pflegeheime, Flüchtlings- und Abschiebe-Unterkünfte (*Kreuzer* 2012).

Manche *Faktoren, die Subkulturen verstärken*, seien hervorgehoben: Überbelegung der Anstalt und Unterbesetzung des Personals; Vergeltungs- und Verwahrsvollzug; Militär-ähnliches Regime mit militärischen Dienstgraden (wie im „Totenhaus“); Schlafsäle (ebenfalls im „Totenhaus“); ethnische Minderheiten mit Tendenzen zur Clan-Verfestigung (z.B. „Russen-Mafia“ im früheren Jugendstrafvollzug bei uns). In den achtziger Jahren konnten

³ Dazu: SPIEGEL ONLINE v. 18.08.2019 ><https://www.spiegel.de/panorama/justiz/jeffrey-epstein-seine-letzten-tage-im-gefaengnis-a-1282505html><.

⁴ Zu neuerer Kritik z.B.: *S. Kara*, Böse! Böse? ZEIT ONLINE v. 13.07.2018 ><https://www.zeit.de/2018/29/stanford-prison-experiment-kritik-boese-forscher><.

wir auf Erkundungsreisen entsprechende Beobachtungen zu Haftsubkulturen und menschenunwürdigen Verhältnissen in anderen Ländern machen. Dazu gehören vor allem fehlende Sozialarbeit, Korruption, Gewalt, militär-ähnliche Bediensteten-Struktur, käfigartige, von außen allzeit einsehbare Gitter-Zellen in großen, meist erheblich überfüllten Haftanstalten von Brasilien, Argentinien und in den USA. Damalige Beobachtungen (*Kreuzer* 1983) werden durch neuere Medienberichte über aktuelle Vorfälle bestätigt. So wurden allein um die Mitte 2019 aus allenthalben stark überbelegten brasilianischen Haftanstalten drei Massentötungen berichtet, die mit gefängnisinternen Bandenkämpfen, Ausbruchs- und Befreiungsaktionen zu tun hatten, also Dimensionen und Symptome von Subkultur mit unmenschlichen Haftverhältnissen, wie sie nicht einmal bei *Dostojewski* beschrieben sind.⁵

Einige Möglichkeiten ansatzweiser *Gegensteuerung zu sich verfestigenden Subkulturen* lassen sich ausmachen: Größtmögliche Transparenz und Öffnung nach außen; Einzel- statt Gruppen-Unterbringung nachts, keine Schläfsäle; gute Ausbildung der Bediensteten als Mitarbeiter und Helfer für Resozialisierung, nicht als „Wärter“; Seelsorge mit unbedingter Vertraulichkeit und Verschwiegenheit; starke Sozialarbeit und Mitwirkung von Psychologen; Förderung von Kontakten nach draußen, zu Angehörigen und Ehrenamtlichen; Formen der Partizipation von Gefangenen wie gewählte Gefangenenräte und selbst gestaltete Gefängniszeitungen; unabhängige Ombudsleute im Sinne von Gefängnisbeauftragten mit unmittelbarem Zugang zu Gefangenen, Vertraulichkeit und Zeugnisverweigerungsrechten; Rechtskontrolle mit Beschwerdemöglichkeiten für Gefangene; frühzeitige Entlassungsvorbereitung und Übergangmanagement.

2. Vergleichende Skizzierung heutiger deutscher Kriminalpolitik und Strafvollzugsverhältnisse

2.1 Von absoluten zu relativen Straftheorien

Das im „Totenhaus“ sich darstellende Strafdenkmal würden wir heute den *absoluten Straftheorien* zuordnen (Übersicht zu Strafzwecken z.B. *Gropp* 2015, 39 ff). Todesstrafe und Verbannung mit Zwangsarbeitslagern im zaristischen Russland verfolgen die Zwecke, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen, die Tat zu vergelten, die Arbeitskraft des Verurteilten auszubeuten als eine Art Wiedergutmachung für den Rechtsbruch. *Kant* und *Hegel* haben zu gleicher Zeit absolute Straftheorien der alleinigen Vergeltung und Wiederherstellung des Rechts ohne darüber hinausgehende Zwecke dezidiert formuliert.

Heute gelten bei uns *relative Straftheorien*: Die schuldausgleichende Strafe soll mögliche Täter abschrecken – *Generalprävention* – und weiteren Taten des Täters vorbeugen – *Individualprävention* – . Das war schon die Idee von *Plato*, dem *Seneca* die Aussage zuschreibt: „*Nemo prudens punit quia peccatum est sed ne peccatur*“: Kein Vernünftiger

⁵ Zu aktuellen Vorfällen: BR 24 v. 30.07.2019 ><https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/brasilien-blutbad-bei-bandenkämpfen-in-gefaengnis.RXhODqJc>.

strafft, nur weil eine Straftat begangen ist, sondern damit keine weiteren Taten begangen werden. In der deutschen Strafrechtsgeschichte stehen für eine Präventionszwecksetzung von Strafrecht die Kriminalwissenschaftler *Anselm von Feuerbach* und *Franz von Liszt*. Mit dem Zweck der Individualprävention verbindet sich heute zugleich der Strafvollzugszweck einer *Resozialisierung*, der Ein- oder Wiedereingliederung des Straftäters; das Resozialisierungsgebot folgt den grundgesetzlichen Vorgaben der Achtung der Menschenwürde, der Sozialstaatsausrichtung, des Verbots, Bürger aus dem Schutz staatlicher und gesellschaftlicher Mitverantwortung zu entlassen, und des Gebots verhältnismäßiger staatlicher Eingriffe.

Allerdings sprechen wir gegenwärtig meist von einer „*Vereinigungs-Straftheorie*“: Schuldausgleichende, vergeltende und zweckgerichtete Abschreckungs- und Resozialisierungs-Strafzwecke sind verbunden. Im Kern wird auf den Strafzweck des Schuldausgleichs nicht verzichtet. Die Vergeltungsidee verpflichtet das Gericht, eine sozial befriedende, als gerecht empfundene, verhältnismäßige Strafe zu bestimmen. In diesem Rahmen sind die anderen Strafzwecke mit zu berücksichtigen. Dass es zentral aber immer noch um Vergeltung als Schuldausgleich geht, selbst dann, wenn für Resozialisierung oder Abschreckung 75 Jahre nach den Taten überhaupt kein Platz mehr ist, zeigt der in Hamburg vor der Großen Jugendstrafkammer geführte Prozess gegen den 92-jährigen ehemaligen SS-Wachmann im KZ Stutthof *Bruno D.* Er war nicht an Exekutionen beteiligt. Er wird indes wegen seiner Aufseher-Dienste als Rädchen im Gesamtgetriebe des organisierten Massenmordes angesehen; er habe damit Beihilfe zu über 5000 Morden geleistet. Erstmals war nach solcher juristischer Bewertung 2011 in München der ehemalige SS-Gehilfe im Vernichtungslager Sobibor *Demjanjuk* verurteilt worden; er hatte sich als rumänischer Soldat der Sowjetarmee nach Gefangennahme durch die Deutschen einer Einheit freiwilliger SS-Gehilfen angeschlossen, gleichfalls nicht an konkreten Taten mitgewirkt, aber Aufsichtsdienste „als Teil der Vernichtungsmaschinerie“ verrichtet.

2.2 Abolitionistische Ansätze

Dem Grundgesetz und internationalen Konventionen entsprechend hat die Kriminalpolitik der Nachkriegszeit einige Forderungen abolitionistischer Theorien und Bewegungen verwirklicht. Abolitionisten haben bewirkt, dass mancherorts menschenrechtswidrige staatliche Eingriffe insgesamt abgeschafft worden sind, wie etwa die Sklaverei, Rassentrennung oder Strafbarkeit von Homosexualität. In der Strafpolitik fordern Abolitionisten wie die Norweger *Thomas Mathiesen* (1974, 1979) und *Nils Christie* (1981) oder der Niederländer *Louk Hulsman* (m. J. *Bernat de Célis* 1982), auf freiheitsentziehende Strafen gänzlich zu verzichten zugunsten einer Konfliktregulierung und Resozialisierung innerhalb der Gesellschaft. Soweit sind wir nicht gegangen. Aber in diese Richtung weisen immerhin einige wichtige Neuerungen unseres gegenwärtigen Strafwesens. Sie seien kurz nachgezeichnet.

Die *Abschaffung der Todesstrafe* durch Art. 102 des Grundgesetzes vor 70 Jahren war der wichtigste abolitionistische Akt (Kreuzer 2004; 2007; 2019). Er geschah seinerzeit entgegen der Mehrheitsüberzeugung der Bevölkerung und Juristen; doch hat sich in der Erkenntnis, dass der Rechtsstaat sehr wohl und gut ohne diese extreme Strafe leben kann, inzwischen die Meinung zu mehrheitlicher Ablehnung der Todesstrafe gewandelt. Christliche Lehren tendieren seit etwa einem halben Jahrhundert in die gleiche Richtung. Das Talionsdenken – Auge um Auge, Zahn um Zahn – ist weitgehend überwunden, zuletzt in der römisch-katholischen Kirchenlehre und anders als in islamischen Lehren. Äußerungen etwa eines amerikanischen evangelikalen Buchautors „*The death penalty honours God*“ kann man eher als Blasphemie bewerten. Trotz gelegentlicher Rückfälle tendiert weltweit die Mehrheit aller Staaten inzwischen in diese Richtung. 102 Länder haben die Todesstrafe abgeschafft; 55 praktizieren sie noch.

Kriminologisch sprechen zwingende Argumente gegen die Todesstrafe: Vor allem ist sie irreversibel. Fehltritte können nach der Vollstreckung nicht mehr korrigiert werden. Sie sind selbst bei äußersten rechtsstaatlichen Anstrengungen nie vermeidbar. Sie müssen von Befürwortern dieser Strafe als Kollateralschäden des Strafens hingenommen werden. Schon Fehltritte mit „nur“ freiheitsentziehenden Strafen sind menschlich und rechtsstaatlich schwer hinnehmbar. Sie können Verurteilte und Angehörige schwerstens schädigen. So wird im „Totenhaus“ vom tragischen Schicksal eines als „Vatermörder“ verurteilten jungen Menschen berichtet, an dessen Tat niemand gezweifelt habe, der nach zehn Jahren im Ostrogg dann gerichtlich rehabilitiert worden sei, nachdem sich andere zu der Tat bekannt hätten. „Totenhaus“ bedeutet insofern: Psychosoziale Zerstörung eines Lebens durch Strafe aufgrund fehlerhafter Schuldzuschreibung. Wie sehr das auch heutzutage noch bedeutsam ist, mögen zwei neuere Fälle andeuten: *Cathy Woods* wurde jüngst nach 35 Jahren Haft in Nevada freigesprochen; sie war die am längsten aufgrund eines Fehltritts inhaftierte Frau in den USA; eine DNA-Spur hatte zu einem bereits wegen weiterer Morde Inhaftierten geführt.⁶ *Iwao Hakamada* war der Japaner, der – wegen Mordes zum Tode verurteilt – 48 Jahre (fast ein halbes Jahrhundert!) und damit am längsten wegen eines Fehltritts inhaftiert war; jeden Morgen musste er mit der Anordnung seiner Exekution rechnen, ehe er 2014 als unschuldig entlassen wurde.⁷ Dieses Argument möglichen menschlichen Irrsins und Fehlentscheidens mit zerstörerischer Wirkung wiegt womöglich noch schwerer als wichtige andere Argumente gegen die Todesstrafe; zu ihnen gehören deren häufiger politischer Missbrauch, deren – aufgrund vieler Untersuchungen anzunehmende – fehlende abschreckende, ja umgekehrt brutalisierende Wirkung, deren schädigende Folgen für Angehörige und Hinrichtungspersonal, letztlich deren gerade wegen intensiver Bemühungen um die Wahrung rechtsstaatlicher Standards hohen Kosten, die etwa in den USA solche für nur zeitige Strafen deutlich übersteigen.

⁶ ><https://jura-online.de/blog/2019/09/17/35-Jahre-unschuldig-in-haft/><.

⁷ ><https://taz.de/Justizskandal-in-Japan/15481974/><.

Weiter sind mit dem Grundgesetz alle *Körperstrafen* abgeschafft. Außerhalb des eigentlichen Strafrechts wurde im Jahr 2000 noch das angebliche Gewohnheitsrecht elterlicher und schulischer Züchtigung von Kindern im BGB beseitigt; das entspricht zugleich der UN-Kinderrechtskonvention, konnte gleichwohl beispielsweise in der Schweiz noch nicht erreicht werden. Körperstrafen sind auch als strafrechtliche Sanktionen – sei es als eigene Strafsanktion, sei es als zusätzliche disziplinarische Sanktion innerhalb des Strafvollzugs – verboten. Damit sind auch alle Arten früher üblicher eigenständiger oder zusätzlicher körperlicher Entehrungen verboten; dazu gehören öffentlich vollzogene Stockschläge und Hiebe oder das Spießrutenlaufen, die in *Dostojewskis* Lager an der Tagesordnung waren, sowie Fesselungen – im „Totenhaus“ sind es die an die Knöchel geschmiedeten Metallfesseln mit klirrenden Ketten während der gesamten Haftzeit. Verboten sind ebenso strafende Verstümmelungen, wie sie nach islamischem Recht noch möglich sind, ferner das körperliche Brandmarken, das Abscheren von Haaren und Bart in der Haft (so wurden die Gefangenen des „Totenhauses“ bei Eintritt an der Schädelhälfte von der Stirn zum Nacken kahlgeschoren), schließlich auch der Pranger.

Grundgesetzlich und durch internationale Konventionen verboten ist weiter die *Folter*, insbesondere bei staatlich veranlassten Vernehmungen. Wie sensibel dieser Bereich ist und wie sehr es immer wieder zu Umgehungen des Verbots in der Praxis etwa der Polizei kommen kann, hat der Fall des damaligen Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten *Daschner* gezeigt, in dem immerhin auch einige Strafrechtswissenschaftler entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸ und des EGMR⁹ eine „Rettungsfolter“ als rechtens erachtet haben; der polizeilich Verantwortliche hatte dem der Kindesentführung und Erpressung Verdächtigen Folter angedroht, um Angaben über den Aufenthaltsort des vermeintlich noch lebenden Opfers zu erzwingen (*Kreuzer* 2005; vgl. dagegen *Merkel* 2008).

Grundgesetzlich und durch Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist insbesondere außer der Folter auch *jede unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung* verboten. Das hat jüngst der Europäische Gerichtshof aufgrund einer Vorlage des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg konkretisiert: Der Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls könne entgegenstehen, dass in dem die Vollstreckung betreibenden Mitgliedsland (Rumänien) dem Auszuliefernden eine Haft drohe, die den aus Art. 4 abzuleitenden Mindestanforderungen nicht entspreche¹⁰.

Abgeschafft sind überdies nach Art. 11 und 16 GG staatliche *Verbannungen und Ausbürgerungen*. Verbannungslager wie Kátorga und Ostrogg im „Totenhaus“ sind bei uns nicht möglich. Verbannungen im Rahmen des Strafens waren früher in manchen Ländern üblich, die entlegene Gebiete oder Kolonien hatten; so verbannte man Straftäter im zaristischen Russland in die unentrinnbaren Weiten Sibiriens, in Frankreich nach Cayenne, in Großbritannien nach Australien. Gegenwärtig spielt die Diskussion um Ausbürgerung eine

⁸ BVerfG Beschl. v. 14.12.2004, HRRS 2005 Nr. 4.

⁹ EGMR Nr. 22978/05, Gäfgen vs. Deutschland, Urt. v. 31.06.2010.

¹⁰ Urteil des EuGH v. 15.10.2019 – C-128/18 Dorobantu.

Rolle bei der Rückkehr von ehemaligen „IS“-Kämpfern oder deren Kindern aus Nahost nach Deutschland.

Durch die Große Strafrechtsreform 1969 wurde das *Zuchthaus* samt der damit verbundenen Nebenstrafe der *Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte* abgeschafft. Jetzt gibt es nur die einheitliche Freiheitsstrafe. Im Gegensatz zur Gefängnisstrafe sah das Zuchthaus besonders harte körperliche Zwangsarbeit vor, etwa in Steinbrüchen und das Torfstechen. Mit den Ehrenrechten verloren Verurteilte aktive und passive Wahlrechte, Ämter, Würden, Titel, Orden. Das widersprach einer Resozialisierung. Der „Zuchthäusler“ war als Bürger zusätzlich stigmatisiert.

Zu der von Kriminalwissenschaftlern oft geforderten *Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe* hat sich der Gesetzgeber noch nicht durchringen können (Kreuzer 2007). Wohl aber hat er die Strafe in ihrer Verbüßungszeit relativiert; das Bundesverfassungsgericht hatte nämlich 1977 befunden, niemand dürfe von vornherein tatsächlich und rechtlich unabänderlich lebenslang inhaftiert oder sonst verwahrt werden; jedem stehe eine zweite Chance zu.¹¹ Wenn nicht tatgerichtlich besonders schwere Schuld festgestellt wird, sind „Lebenslängliche“ nach 15-jähriger Haftzeit und günstiger Prognose bedingt auf Bewährung zu entlassen. Für die „Lebenslänglichen“ mit „besonderer Schwere der Schuld“ müsste übrigens dringend schon im Urteil des Tatgerichts – nicht erst nach etwa 12-15 Jahren durch das Vollstreckungsgericht – die bislang nach oben offene Mindestverbüßungszeit konkret festgelegt werden. Das erleichtert nämlich Strafgefangenen die Überlebenstechnik, an der Hoffnung festzuhalten, irgendwann wieder in Freiheit zu gelangen, ebenfalls die langfristige Vollzugsplanung; so können sie, wie es üblich ist und auch von *Dostojewski* geschildert wird, Resignation vermeiden, indem sie die Tage bis zur mutmaßlichen Entlassung zählen. Sonst lassen sie sich allzu oft fallen; sie fühlen sich dann, wie es bei *Dostojewski* zum Ende der „Aufzeichnungen“ hin heißt, tatsächlich in einem „Totenhaus“, nämlich „begraben, ohne gestorben zu sein“; erst bei der Entlassung empfinden sie eine „Auferstehung von den Toten“.

Außerdem hat unser Verfassungsgericht entschieden, dass die zwingende Androhung des „Lebenslang“ in § 211 StGB bei Annahme von Mordmerkmalen nach Gesichtspunkten des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu überdenken sei. Die Strafgerichte folgen dem allerdings nur zögerlich, wie das Beispiel der Berliner und Karlsruher Urteile in den Straßenverkehrs-„Raser-Fällen“ zeigt: Nicht einmal bei verminderter Schuldschwere wegen allenfalls bloß vorliegenden bedingten Tötungsvorsatzes stellt man sich der Frage einer Verhältnismäßigkeit der obligatorischen Folge des „Lebenslang“.¹²

¹¹ BVerfG Urt. v. 21.06.1977, BVerfGE 45, 187 ff.

¹² BGH v. 01.03.2018 - 4 StR 399/17, HRRS 2018 Nr. 289. Zum zweiten Urteil des Berliner Landgerichts gegen Raser wegen Mordes: *Sehl, M. & Lorenz, P.*, Warum das LG Berlin wieder wegen Mordes verurteilt, LTO v. 13.08.2019 >https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-berlin-532-ks-251-js-52-16-918-kudamm-urteilsgruende-raser-mord-bedingter-vorsatz<.

„Lebenslang“ bedeutet heute also genauer: Potenziell – bei anhaltender Rückfallgefahr – tatsächliche Verbüßung bis zum Tod. Das gilt auch für nicht-straftende, aber sichernde, im Strafverfahren anzuordnende Maßregeln der Sicherungsverwahrung sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt.

In die Richtung abolitionistischer Forderungen nach Abschaffung von Untersuchungs- und Straftaft weisen schließlich einige im Laufe der Zeit entwickelte kriminalpolitische *Instrumente der Haftvermeidung*. Sie lassen sich nur stichwortartig benennen: Weitgehend hat die Geldstrafe seit Langem die Freiheitsstrafe verdrängt. Auch können Arbeitsauflagen an die Stelle von Freiheitsstrafen treten. Vorrang vor Strafe oder Strafvollzug hat vielfach der Täter-Opfer-Ausgleich, die Schadenswiedergutmachung. Kurze Freiheitsstrafen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Vollstreckung oder Vollzug von Freiheitsstrafen sind durch Aussetzung der Strafe oder der Strafrestrverbüßung zur Bewährung weitgehend zu vermeiden. Das Strafgericht kann auf einen bloßen Schuldspruch oder auf Verwarnung mit Strafvorbehalt erkennen. Bei Drogenabhängigen soll das Konzept „Therapie statt Strafe“ greifen, etwa die Überleitung in eine Therapieeinrichtung außerhalb einer Haftanstalt.

Insgesamt hat diese Tendenz dazu geführt, dass die *Inhaftiertenzahlen* rückläufig sind. Die Rate Inhaftierter ist in Deutschland auf unter 80 Gefangene je 100.000 Einwohner gesunken. Frauen machen 5 % dieser Rate aus. Die Hafttrate liegt hierzulande damit etwa im Mittel europäischer Staaten, über der skandinavischer Länder, unter der Frankreichs und Großbritanniens. Sie beträgt nur ein Achtel der Inhaftiertenrate in den USA.

2.3 Strafvollzugsreform

Im Laufe der Nachkriegszeit hat sich erst durch Grundgesetz, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre ein modernes rechtsstaatliches Verständnis vom Strafvollzug entwickelt.

Sogar das Verständnis von der *Geltung der Grundrechte an sich im Strafvollzug* und anderen „totalen Institutionen“ musste zunächst in Wissenschaft und Praxis geschaffen, in der Rechtsprechung durchgesetzt werden. Man bediente sich rechtlich lange eines Kunstgriffs, grundrechtsfreie Räume zu legitimieren: das sogenannte „*besondere Gewaltverhältnis*“. Es gelte in Einrichtungen, in denen die Insassen in besonderer Weise gewaltunterworfen seien, in denen der Zweck der Anstalt gebiete, Gewaltunterworfenen zumindest sachnotwendig Grundrechte vorzuenthalten. Damit war man lange nahe dem Rechtsdenken, das im „Totenhaus“ herrschte. Im Strafvollzug verbiete – so die frühere Doktrin – zudem das Wesen des Strafübels eine unbegrenzte Ausübung vieler Grundrechte. Das lernte man noch im Jurastudium der sechziger Jahre.

Das Grundgesetz musste also erst für diese Einrichtungen „entdeckt“ und umgesetzt werden. Es geschah nach und nach. Mit wenigen Strafvollzugswissenschaftlern machten wir um 1970 auf Missstände in Haftanstalten aufmerksam; es dürfe keine grundrechtsfreien

Räume geben; auch ein Gefangener sei Rechtssubjekt und Grundrechtsträger; in Grundrechte dürfe lediglich auf gesetzlicher Grundlage eingegriffen werden; der Begriff des „besonderen Gewaltverhältnisses“ sei einzig beschreibend, keine Rechtsquelle für Eingriffe und Grundrechtsschmälerungen (*Kreuzer 1970*; grundlegend zur Strafvollzugsreform *Schüler-Springorum 1969*). Dem folgte 1972 das Bundesverfassungsgericht.¹³ Es verlangte eine gesetzliche Grundlage für den Strafvollzug und etwaige Grundrechtseinschränkungen. Diese Gesetze folgten seit 1976 im Bund, später in den für den Haftvollzug zuständigen Ländern.

Leitziel der Strafvollzugsgesetze ist in Abkehr vom bloßen Vergeltungs- oder Verwahrvollzug die *Resozialisierung der Gefangenen* (Übersicht bei *Cornel 2019*). Das wird vom Bundesverfassungsgericht bekräftigt: „Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen.“¹⁴ Nach den Strafvollzugsgesetzen ist das Haftleben möglichst den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Schädlichen Folgen der Haft ist entgegenzuwirken. Die Haftgestaltung ist grundsätzlich mit den Gefangenen abzustimmen.

Dennoch gilt die kriminologische Erkenntnis, dass jede auch resozialisierend gestaltete Haft eher desintegrierend, schädigend wirkt, dass also Resozialisierung oft nur in Freiheit gelingen kann. Haft-Subkultur mit desintegrierend wirkenden Kräften ist nahezu unvermeidbar. „*Nothing works*“ war deswegen die Parole entschiedener Reform-Kritiker: Welche Behandlung Gefangener man immer wähle – ob bloß verwahrend oder resozialisierend konzipierte –, man „bessere“ dadurch niemand. Mit der Mehrheit der Strafvollzugsforscher sollte man aber eher differenzierend urteilen: „*Something works*“ (Nachw. bei *Dünkel & Drenkhahn 2001*). Oftmals können trotz allgemein nachteiliger Wirkungen in der Haft gezielt einzelne soziale Fähigkeiten vermittelt, schädigende Wirkungen gemindert und Wiedereingliederung ermöglicht werden. Das spricht einerseits für die abolitionistische Perspektive, nämlich Haft, so weit möglich, zu vermeiden, andererseits für dennoch verstärktes resozialisierendes Bemühen, wenn Haft unvermeidbar erscheint.

Innovativ sind in Wissenschaft und Praxis zahlreiche *resozialisierend wirkende Modelle* und teils gesetzlich vorgegebene Zielsetzungen entstanden. Beispiele können nur auswahlhaft und stichwortartig benannt werden: In Richtung Resozialisierungsarbeit gestaltete Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterschaft; Anstaltsbeiräte in allen Hafteinrichtungen; vielfältige Schul- und Berufsausbildungen; angeleitete Gruppengespräche; „Kunst im Knast“; „Anti-Gewalt-Trainings“; Sportwettbewerbe mit Beteiligung von Außengruppen; selbstverantwortete Gefangenenzeitungen; Gefangenenchöre und -orchester; Mutter-Kind-Stationen; Individualbetreuung durch „Ehrenamtliche“; Eingangsdiagnose und individuelle Vollzugsplanung in Richtung späterer Wiedereingliederung schon bei Haftantritt; frühzeitige Entlassungsvorbereitung; Vermeidung von nächtlicher Gemeinschafts-, ebenso dauerhafter Einzelunterbringung; Übergangseinrichtungen; Vollzugslockerungen bis hin zu

¹³ BVerfG, Beschl. v. 14.03.1972, E 33, 1 ff.

¹⁴ BVerf, Urt. v. 01.07.1998, E 98, 169 ff; **jüngst wieder bekräftigt besonders für Langzeitinhaftierte: BVerfG, Beschl. v. 18.09.2019, HRRS 2019 Nr. 1065.**

Freigängervollzug und Langzeiturlaub; Entschuldungsprogramme. Freilich setzt die Wirksamkeit solcher resozialisierend konzipierter Angebote voraus, dass Gefangene sie annehmen und entsprechend mitarbeiten.

Schutz- und Kontrollmechanismen sind rechtlich durch ein umfassendes *Beschwerdesystem* für Gefangene und sonst vom Vollzug Betroffene geschaffen worden. Unförmliche Bitten, Anregungen und förmliche Beschwerden sind jederzeit möglich. Über Beschwerden muss rechtsförmlich in der Anstalt, notfalls von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts entschieden werden. Das hat dazu beigetragen, dass zahlreiche Grundsatzfragen geklärt und Mängel beseitigt werden konnten. Gefangene können sich zudem jederzeit an Aufsichtsstellen wenden.

Im „Totenhaus“ war es ganz anders. „Beschwerden“ wurden nicht zugelassen. Als sich eine spontane Gefangenenversammlung beschweren wollte über anhaltende Missstände der Verpflegung, wurde das als eine Art Aufruhr gewertet, und man suchte nach zu bestrafenden Rädelsführern. Der Aufsichtsstelle musste stets regelhafte Normalität vorgetäuscht werden.

Selbst unser Beschwerderecht könnte verbessert werden. So müsste das rechtsförmliche Beschwerdeverfahren in Richtung erleichterter anwaltlicher Vertretung im Gerichtsverfahren überprüft werden. Manche Gefangene werden außerdem von Beschwerden absehen aus Furcht vor nachteiligen Rückwirkungen. Dem ließe sich entgegenwirken durch externe unabhängige Beschwerdestellen, „*Ombudsleute*“. Nur Nordrhein-Westfalen hat bereits einen Strafvollzugsbeauftragten bestellt. Er ist dem Parlament gegenüber verantwortlich und kann Anregungen und Beschwerden von allen Betroffenen entgegennehmen und vertraulich handhaben.

Der abschließende *Blick in die Zukunft* ist ambivalent. Einerseits darf man auf eine Weiterentwicklung entkriminalisierender, haftvermeidender, aber auch auf Resozialisierung im Strafvollzug bedachter kriminalpolitischer Gestaltung hoffen. Wissenschaften und internationaler Vergleich können das bereichern (Übersicht bei *Maelicke & Suhling* 2018). Andererseits ist weltweit eine Tendenz zu härteren Strafeinstellungen, zu wachsender Punitivität zu spüren (*Kury & Obergfell-Fuchs* 2006). Sie hinterlässt bei uns Spuren in einer sich ausweitenden Strafgesetzgebung, einer Verschärfung von Strafandrohungen, auch einer punitiver werdenden Strafgerichtsbarkeit. Zudem wird das Sicherheitsdenken stärker betont, weshalb Entscheidungen über vorzeitige Entlassungen oder Vollzugsöffnungen restriktiver gehandhabt werden.

Schriftenverzeichnis

Christie, N. (1981). *Limits to Pain*. Oslo: Universitetsforlaget. In deutscher Übers.: Christie, N. (1986). *Grenzen des Leids*. Münster: AJZ-Verlag.

- Cornel, H. (2019). Umsetzung der Aufgabe der Resozialisierung im Strafvollzug, in: *Justiz Newsletter online Niedersachsen*, Jg. 16, Ausgabe 30, 9-18.
- Dünkel, F. & Drenkhahn, K. (2001). Von „nothing works“ zu „something works“, in: Bereswill, M. & Greve, W. (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos, 387-417.
- Goffman, E. (1961). *Asylums*. New Brunswick, U.S.A., London, G.B.: Anchor Books. In deutscher Übers.: Goffman, E. (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gropp, W. (2015). *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 4. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York: Springer.
- Hanly, C., Banks, C. & Zimbardo, P. (1973). Interpersonal Dynamics in a Simulated Prison, in: *International Journal of Criminology and Penology* 1973, 1, 69-97. Deutsch: Zimbardo, P. (2005). *Das Stanford Gefängnis Experiment. Eine Simulationsstudie über die Sozialpsychologie der Haft*. 3. Aufl., Goch: Santiago-Verlag.
- Hulsman, L. & Bernat de Célis, J. (1982). *Peines Perdues: La Système pénal en question*. Paris: Le Centurion.
- Kreuzer, A. (1970). Kontroverse Rechtsprechung zum Schriftenbezug durch Strafgefangene – ein Beitrag zur Frage der Einschränkung von Grundrechten im Strafvollzug, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 65-80.
- Kreuzer, A. (1974). Drogenmissbrauch und illegale Drogenbeschaffung in Haftanstalten, Kliniken und anderen Einrichtungen, in: *Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt*, 61, 214-231.
- Kreuzer, A. (1983). Strafvollzug in Brasilien – Ein pönologischer Vergleich, in: H. Avenarius et al. (Hrsg.), *Festschrift für Erwin Stein*. Bad Homburg v. d. H.: Gehlen, 145-169.
- Kreuzer, A. (2004). Aktuelle Aspekte der Todesstrafe. Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen in den USA mit einem deutsch-amerikanischen Vergleich der Meinungsforschung, in: Triffterer, O. (Hrsg.), *Gedenkschrift für Theo Vogler*. Baden-Baden: C. F. Müller, 163-180.
- Kreuzer, A. (2005). Zur Not ein bisschen Folter? Diskussion um Ausnahmen vom absoluten Folterverbot anlässlich polizeilicher „Rettungsfolter“, in: Nitschke, P. (Hrsg.), *Rettungsfolter im modernen Rechtsstaat? Eine Verortung*. Bochum: Kamp, 35-49.
- Kreuzer, A. (2007). Zur Entwicklung äußerster kriminalpolitischer Instrumente: Todesstrafe, Folter, lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung in Deutschland, in: Schüler-Springorum, H. & Nedopil, N. (Hrsg.), *Festschrift für Hisao Katoh*. Lengerich: Pabst, 61-82.
- Kreuzer, A. (2012). Subkulturelle Gemeinsamkeiten bei Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen, in: Hilgendorf, E. & Rengier, R. (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz*. Baden-Baden: Nomos, 155-168.
- Kreuzer, A. (2019). Aktuelle Entwicklungen im Kampf gegen die Todesstrafe. Religiöse, kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, in: *Kriminalistik* 73, 102-107.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2006): Zur Punitivität in Deutschland, in: *Soziale Probleme*, 17 (2), 119-154.
- Mathiesen, T. (1974). *The Politics of Abolition*. New York. In deutscher Übersetzung: Mathiesen, T. (1979). *Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit*, Neuwied: Luchterhand.
- Maelicke, B. & Suhling, S. (Hrsg.) (2018): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Wiesbaden: Springer.

Merkel, R. (2008). Folter als Notwehr, in: *ZEIT ONLINE* v. 06.03.2008 ><https://www.zeit.de/2008/11/Folter><.

Rollmann, D. (Hrsg.) (1967). *Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform*. Frankfurt a. M.: Fischer.

Schüler-Springorum, H. (1969). *Strafvollzug im Übergang*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Sieverts, R. (1979). Haftpsychologie, in: ders. et al. (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie*. Band 4. Berlin: Walter de Gruyter, 445-455.

Keywords

Haftmemoiren	– prison literature
Haftpsychologie	– correctional psychology
Kriminalpolitische Reformen	– reforms of criminal policy
Resozialisierung	– resozialisation
Subkultur	– subculture

Anschrift des Autors

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Justus-Liebig-Universität Gießen, privat: Am Lutherberg 5, 35463 Fernwald
>arthur-gisela-kreuzer@t-online.de<.